

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Bereich Landwirtschaft

(86/556/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,
auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Bereich Landwirtschaft zu genehmigen, um dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik

Finnland im Bereich Landwirtschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Briefwechsel ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. HOWE